



Jugendordnung

der Chorjugend im Gemischten Chor Hof-Moschendorf 1906 e.V.

§1 Name

Der Name der Kinder- und Jugendgruppe lautet: „Chorjugend im Gemischten Chor Hof-Moschendorf 1906 e. V.“, mit Sitz in Hof.

§2 Zweck und Aufgaben

Die Chorjugend vertritt Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Der Zweck der Chorjugend besteht vor allem darin, musische Aktivitäten, insbesondere den Chorgesang und die Instrumentalmusik, zu fördern und zu formen und dabei kulturelle Gemeinschaftsaufgaben wahrzunehmen. Außerdem führt die Chorjugend darüber hinaus jugendpflegerische Maßnahmen durch und ist bemüht, freie und öffentliche Jugendarbeit anzuregen und zu unterstützen. Dazu gehören gesellschaftspolitische, soziale und kulturelle Bildungsarbeit, Freizeitangebote mit Erholung, gesellschaftliche Veranstaltungen, Spiele, Musik und Bewegung sowie die Förderung nationaler und internationaler Zusammenarbeit.

Pädagogische Ziele sind die charakterbildende Erziehung und die Förderung der schöpferischen Kräfte freier und für die Musik aufgeschlossener junger Menschen sowie die Aus- und Fortbildung von Jugendleitern und Mitarbeitern.

Die Chorjugend ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

Die Chorjugend verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Die Chorjugend ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel der Chorjugend dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Chorjugend.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Chorjugend fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Der Chorjugend im Gemischten Chor Hof-Moschendorf 1906 e.V. gehören alle Kinder, Jugendlichen und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres an, die in Kinder-, Jugend-, Erwachsenenchor und Instrumental- und Musiziergruppen des Gemischten Chores Hof-Moschendorf 1906 e.V. singen und musizieren. Gewählte Funktionsträger können der Chorjugend ohne Altersbegrenzung angehören.

Auf Wunsch können auch Personen, die das 27. Lebensjahr überschritten haben, fördernde Mitglieder der Chorjugend bleiben bzw. werden.

Die Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen wird bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres durch schriftliche Anmeldung erworben.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung bis drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres bei der Jugendleitung.

Ein Mitglied kann im übrigen durch Beschluss der Jugendleitung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Jugendleitung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen der Chorjugend oder Inhalte der Jugendordnung verstoßen hat. Ein Mitglied kann

insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied durch die Jugendleitung unter Festsetzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem auszuschließenden Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss der Jugendleitung steht dem Mitglied das Recht der Berufung bei der Jugendversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufungseinlegung entscheidet die nächste Jugendversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

§5 Pflichten und Rechte

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele der Chorjugend zu fördern und satzungsgemäße Beschlüsse zu befolgen. Hierzu gehören der regelmäßige Probenbesuch und das pünktliche Entrichten des festgesetzten Mitgliedsbeitrages.

Wählen dürfen alle Mitglieder. Gewählt werden können alle Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei der Wahl für den Jugendleiter und dessen Vertreter muss der Kandidat das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Die Chorjugend ist Mitglied der Chorjugend im Fränkischen Sängerbund und kommt durch die Anerkennung der jeweils gültigen Satzung und durch die Befolgung der satzungsgemäßen Beschlüsse in den Genuss aller Vorteile, die durch die Chorjugend im Fränkischen Sängerbund gegeben sind und erwirkt werden.

§6 Organe

Organe der Chorjugend sind:

- Jugendversammlung
- Jugendleitung
- Jugendrat

§7 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch die Jugendleitung einzuberufen oder wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder der Chorjugend dies beantragt.

Eine Jugendversammlung ist mindestens vierzehn Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Jugendversammlung wird vom Jugendleiter oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung der Chorjugend oder Änderungen der Jugendordnung, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Jugendleiter.

Der **Beschlussfassung** durch die Jugendversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme von Erklärungen des Jugendleiters sowie der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes.
- b) Berichte des musikalischen Leiters, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer.
- c) Wahl des Jugendleiters, des stellvertretenden Jugendleiters, des Schatzmeisters, des Schriftführers, Wahl von vier weiteren aktiven Mitgliedern des Jugendchores (s. Jugendrat) und zweier Kassenprüfer.
- d) Beschlussfassung über etwaige Satzungsänderungen oder Auflösung der Chorjugend können nur mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der zur ordnungsgemäß einberufenen Jugendversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§8 Jugendleitung

Die Jugendleitung wird auf 2 Jahre gewählt.

Sie besteht aus

- ◆ dem Jugendleiter
- ◆ dem stellvertretenden Jugendleiter
- ◆ dem Schriftführer
- ◆ dem Schatzmeister
- ◆ den musikalischen Leitern
- ◆ dem 1. Vorstand des Gemischten Chores Hof-Moschendorf 1906 e.V.

Aufgaben der Jugendleitung sind Organisation von Aktivitäten, **Vertretung nach innen und außen**.

Die Jugendleitung ist für die Durchführung der Beschlüsse der Jugendversammlung verantwortlich.

§9 Vertretung

Die Chorjugend wird durch den Jugendleiter oder seinen Stellvertreter vertreten. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter nur im Verhinderungsfall vertritt.

§10 Jugendrat

Der Jugendrat besteht aus der Jugendleitung und bis zu vier weiteren durch die Jugendversammlung gewählten **aktiven Mitgliedern** des Jugendchores.

Der Jugendrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung grundsätzlicher Fragen der Jugendarbeit und Belange der Chorjugend
- Beratung von Fragen der Organisation und der Öffentlichkeitsarbeit
- Beratung des Jahreshaushaltsplanes

Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn zumindest zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind und alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind. Zur Beschlussfassung ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

§11 Kassen- und Buchführung

Die Chorjugend führt eine eigene Kasse. Die finanziellen Mittel dürfen nur für die in der Jugendordnung festgelegten Aufgaben verwendet werden. Die Jugendversammlung wählt für die Amtszeit der Jugendleitung zwei Kassenprüfer (Revisoren).

§12 Geschäftsjahr - Mitgliedsbeiträge

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Jugendversammlung beschließt die Höhe der jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge.

§13 Gleichstellungsklausel

Alle männlichen Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten in der gleichen Weise in ihrer weiblichen Form.

§14 Auflösung

Bei Auflösung der Chorjugend **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** fällt das Vermögen der Chorjugend im Gemischten Chor Hof-Moschendorf 1906 e.V. an den Gemischten Chor Hof-Moschendorf 1906 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Jugendordnung wurde in der Gründungsversammlung der Chorjugend im Gemischten Chor Hof-Moschendorf 1906 e.V. am 14. März 1998 verabschiedet und zuletzt durch Beschluss der Jugendversammlung vom 17. März 2011 geändert .

Hof, den 18. März 2011

Die Jugendleiterin

Hiltrud Plietsch

Der 1. Vorsitzende
des Gemischten Chores Hof-Moschendorf 1906
e.V.

Ralf Schiffers